

Verein der Eltern, Ehemaligen und Freunde der Integrierten Gesamtschule Burgwedel e.V.

Auf der Ramhorst 2, 30938 Burgwedel

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verein der Eltern, Ehemaligen und Freunde der Integrierten Gesamtschule Burgwedel e. V." - abgekürzt "Förderverein IGS Burgwedel". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter VR 120269 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist 30938 Burgwedel.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von schulischer und außerschulischer Aktivitäten und Planungen der Integrierten Gesamtschule Burgwedel, die ihrem staatlichen Bildungsauftrag entsprechen und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler dienen, sowie §3 der Satzung entsprechen. Hierzu wird er bei deren Eltern sowie bei ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie bei allen natürlichen und juristischen Personen, die ihn bei diesem Bemühen unterstützen wollen, Finanzmittel (Mitgliedsbeiträge und Spenden) einwerben und damit sowie gegebenenfalls auch durch persönliches Engagement seiner Mitglieder und durch Sachspenden insbesondere Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule oder einzelner Jahrgänge und Klassen sowie andere im Interesse des Schulbetriebs und einer lebendigen Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige benötigen die Zustimmung einer/s Personensorgeberechtigten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich im Voraus zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, der nur mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom / von der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Innerhalb einer Woche nach Absendung der Einladung kann jedes Mitglied deren Ergänzung beantragen.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im 4. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Finanzberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern (alle 2 Jahre)
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- h) Entscheidung über Rechtsgeschäfte von mehr als 2.500,- € im Einzelfall (diese Bestimmung hat keine Außenwirkung)
- i) Satzungsänderungen
- j) Entscheidung über Anträge gem. § 3.3c dieser Satzung

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Die Form der Abstimmung wird grundsätzlich vom/von der Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn dies ein Fünftel der erschienenen Mitglieder verlangen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder 20 % der Mitglieder dies unter Angabe ihrer Gründe schriftlich verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, können die Mitglieder selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Natürliche und juristische Personen haben als Mitglieder jeweils nur eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der Anwesenden beschlossen werden.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auf zu nehmen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem/r Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der / dem

1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 3. Vorsitzenden,
- Kassenwart/in und
einem/r Beisitzer/in der Schule.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand während der Wahlperiode selbst. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt das neue Vorstandsmitglied, sofern nicht ohnehin Neuwahlen durchzuführen sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen und geleitet. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Einladungen können auch an die Schulleitung und den/die Vorsitzende(n) des Schulelternrates der Integrierten Gesamtschule Burgwedel gehen.

§ 9 Kasse

Für die Verwaltung der Vereinsfinanzen und der Einforderung der von der Mitgliederversammlung fest gesetzten Mitgliedsbeiträge ist der/die Kassenwart/in verantwortlich. Er/Sie stellt auch die Spendenbescheinigungen aus.

Die Kasse und die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel ist jährlich von zwei Kassenprüferin/innen zu prüfen, die ihr Ergebnis der Ordentlichen Mitgliederversammlung vortragen.

§ 10 Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Mittel und gegebenenfalls über deren Reihenfolge beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei unüberbrückbaren Gegensätzen im Vorstand muss die Mitgliederversammlung eine Entscheidung treffen,

Vorschläge zur Verwendung der Mittel können von allen Vereinsmitgliedern, der Schulleitung, dem Kollegium, dem Schulelternrat oder der Schülervertretung an den Vorstand heran getragen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Restvermögens

Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung, Aufhebung des Vereins durch behördliche oder gerichtliche Verfügung oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Burgwedel mit der Verpflichtung zu, es im Sinne des § 2 dieser Satzung für die Integrierten Gesamtschule Burgwedel oder deren Rechtsnachfolger zu verwenden.

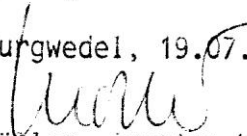
Beschlossen am 16. März 2000 auf der Gründungsversammlung des Vereins in Burgwedel,
geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.07.2018 in Burgwedel,
geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.10.2021 in Burgwedel.

Renate Bech
 Brigida Wagenhauser
 P. Kauthe
 S. Stiebert
 Z. Sypliz
 E. Müller
 Ch. van der
 Rell Uff
 Sylvia Saack
 Eelke Philips
 H. Juv. Daniel

Martin Am
 Renate Koch
 Christiane Lohr
 H. 
 P. Brihova
 D. Steiner
 H. Berold-Gold
 B. Hof
 J. 
 R. et R. J. H.
 M. Bombard
 Lynne Hult
 U. Siecke

Umseitige Satzung wurde am 19.07.2000 in das Vereins-
 register des Amtsgerichts Burgwedel unter der Nr. 525 f
 für den Verein - Verein der Eltern, Ehemaligen und
 Freunde der Realschule Burgwedel e.V., Burgwedel ein-
 getragen.

Burgwedel, 19.07.2000


 Möller, Justizsekretärin z.A.
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
 des Amtsgerichts

